

Verein Solidaritätsgruppe -
kostenlose Rechtsberatung für sozial Schwächere
Schottengasse 3A/1/4/59
1010 Wien
Tel.: (699) 112 25 867
Fax: (01) 532 74 16
E-Mail: info@solidaritaetsgruppe.org
<http://solidaritaetsgruppe.org>
ZVR: 603904797

Stellungnahme betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird

1. Einleitung

Die Stellungnahme beschreibt zunächst die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen des Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.161/2013. Im Anschluss findet sich ein Fazit über die Änderungen und mögliche Kritikpunkte des Vorschlages.

2. Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1)

In § 2 Abs. 1 wird „24 Stunden“ jeweils durch „48 Stunden“ ersetzt. Die Anzeige einer Versammlung muss mit dieser Änderung nicht mehr 24 Stunden vor der beabsichtigten Anhaltung bei der Behörde schriftlich angezeigt werden, sondern bereits 48 Stunden davor. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass eine längere Frist es der Behörde ermöglicht vorbereitende, organisatorische Maßnahmen für den sicheren Verlauf zu treffen, welche für die Vermeidung einer Untersagung notwendig sind.

Die Verlängerung der Frist an sich ist zwar nicht zu begrüßen, es kann aber unseres Erachtens dadurch noch keine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit gesehen werden. Es ist uns aber nicht ersichtlich, weshalb es zu keiner Gleichschaltung von anderen Anzeigefristen gekommen ist. Beispielsweise ist eine Versammlung unter freiem Himmel, bei welcher eine Benützung einer öffentlichen Straße in Betracht kommt, gemäß § 86 StVO BGBl Nr. 159/1960 3 Tage vorher bei der Behörde anzuzeigen. Solche Versammlungen kommen doch häufig vor und perpetuieren die Frist von 24 Stunden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb mit dem geplanten Gesetzesvorhaben lediglich die Anzeigefrist in § 2 VersammlungsgG geändert wird, aber es zu keiner Anpassung in § 86 StVO kommt. Aus

legistischer Sicht wäre es sinnvoller gewesen, in § 86 StVO die Anzeigefrist von 24 Stunden bzw. 48 Stunden anzupassen.

3. Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2)

In § 6 VersammlungsG werden die Möglichkeiten geregelt, unter welchen die Behörde mit grundrechtskonformer Interpretation eine Versammlung untersagen kann. Es wird vorgesehen, dass dazu ein Abs. 2 hinzukommt, welcher Versammlungen, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient und den außenpolitischen Interessen, anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den demokratischen Grundwerten der Republik Österreich zuwiderläuft, untersagt werden können.

Es zeigt sich, dass der geplante Abs. 2 keine Änderung der Rechtslage mit sich bringt. Bereits mit der derzeitigen Formulierung des § 6 VersammlungsG wäre eine Untersagung unter diesen Gesichtspunkten möglich. In der derzeit gültigen Fassung des § 6 VersammlungsG können Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, untersagt werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist dabei weiters die besondere Notwendigkeit der Untersagung auf Grund einer der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zu prüfen. Die in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen sind die nationale und öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, Schutz der Gesundheit und der Moral oder der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Die Formulierung des Abs. 2 – außenpolitische Interessen, anerkannte internationale Rechtsgrundsätze und Gepflogenheiten, demokratische Grundwerte der Republik Österreich – lässt sich bereits unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohls subsumieren.

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Sicherheit des Staates, der Personen (Leben, Gesundheit, körperliche Integrität, Freiheit und Ehre) und des Eigentums. Bereits bei dieser Definition wäre es bei einer grundrechtskonformen in Sinne des Art. 11 EMRK eine Untersagung möglich wie sie in dem geplanten § 6 Abs. 2 vorgesehen wird. Das öffentliche Wohl im Sinne des § 6 VersammlungsG umfasst die übrige Rechtsordnung, soweit sie dem Schutz der in Art. 11 EMRK aufgezählten Rechtsgüter dient.¹

¹ Giese in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher* (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*, 10. Auflage (2014), S.129f.

Die beabsichtigte Änderung der Untersagung von Versammlungen wäre bereits bei der derzeitigen Rechtslage möglich gewesen. Wie die oben gezeigte Definition des § 6 Versammlungsgesetz zeigt, lassen sich Versammlungen, welche mit dem geplanten § 6 Abs. 2 Versammlungsgesetz untersagt werden können, bereits mit dem Begriff der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles erfasst sind.

Es erscheint uns, dass die geplante Änderung lediglich auf tagespolitische Ereignisse reagiert und es dabei aber vollkommen außen vor lässt, dass die derzeitige Rechtslage ausreichend dafür ist.

4. Zu Z 4 (§ 7a)

Zusätzlich zu der Bannmeile des § 7 Versammlungsgesetz wird im vorgeschlagenen § 7a der Schutzbereich definiert. Der Schutzbereich einer rechtmäßigen Versammlung ist jener Bereich, der für deren ungestörter Abhaltung erforderlich ist. In Abs. 2 und 3 finden sich noch Regelungen über den größtmöglichen Schutzbereich, welcher von der Behörde festgelegt werden kann.

Diese Regelung wird von uns begrüßt. Wie in den Erläuterungen dazu richtig festgestellt wird, ist es eine der wichtigsten Aufgaben der Versammlungsbehörde, die verfassungsgesetzlich gewährleistete Versammlungsfreiheit zu schützen. Die Behörde ist unmittelbar aus Art. 11 EMRK verpflichtet, den Ablauf erlaubter Versammlungen gegen Störungen Dritter zu schützen.² Um den ungehinderten Ablauf einer Versammlung gewährleisten zu können, hat die Behörde die Versammlung, bei Gegendemonstrationen beispielsweise, nicht zu untersagen, sondern kann nun einen Schutzbereich festlegen. Bereits jetzt kann die Behörde eine Änderung der Versamlungsanzeige den Veranstaltern nahe legen, wie zB die Verlegung der Versammlung³, bevor sie die Versammlung untersagt. Mit der geplanten Änderung kann die Behörde dann von sich aus den Schutzbereich festlegen, was zum ungehinderten Ablauf von Versammlungen beiträgt. Somit ist die geplante Änderung zu befürworten.

5. Fazit

Der Entwurf bringt keine großen Änderungen. Lediglich der neue § 7a stellt sich als wirkliche Neuerung dar. Dieser ist auch zu begrüßen, da damit die Versammlungsbehörde ihrer Aufgabe

² VfSlg 12501/1990.

³ Vgl. VfSlg 18601/2008.

– der Gewährleistung eines ungestörten Ablaufs der Versammlung – in verfassungskonformer Hinsicht nachkommen kann.

Wie oben ausgeführt, ist zwar die Verlängerung der Anzeigefrist auf 48 Stunden eine Neuerung per se – wird aber dann komplett perpetuiert, wenn bei einer Versammlung unter freiem Himmel öffentliche Straßen benutzt werden und die längere Anzeigefrist des § 86 StVO von 3 Tagen zur Anwendung kommt. Hier wäre eine verfassungskonforme Anpassung des § 86 StVO zu wünschen, da diese eine zusätzliche Schranke der Versammlungsfreiheit darstellt.

Bei dem gesamten Vorschlag, insbesondere bei dem neuen § 6 Abs. 2, fällt auf, dass es sich dabei mehr um eine politische Antwort auf tagespolitische Themen handelt wie um eine rechtlich notwendige Antwort. Es kann aus rechtlicher Sicht bereits mit der derzeitigen Formulierung des § 6 Versammlungsg eine wie in dem neu geplanten Abs. 2 anvisierte Versammlung untersagt werden. Der Eindruck, dass vor allem diese Änderung nur tagespolitischen Themen dient, lässt sich auch nicht in der Begründung des Vorschlages nicht zerstreuen. Es ist für uns nicht ersichtlich, weshalb es nicht möglich ist, den Bürger und Bürgerinnen zu kommunizieren, dass unser Versammlungsrecht vollkommen ausreichend ist.